

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den  
OECD-Ländern**

- Sachstand -

**Alexandra zu Bentheim  
Arnold Bug**

**Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Alexandra zu Bentheim/Arnold Bug

Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

Sachstand WD 9 - 100/06 und WD 6 – 121/06

Abschluss der Arbeit: 18.07.2006

Fachbereiche WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
und WD 6: Arbeit und Soziales



Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<b>Australien</b>	Rauchverbot in allen öffentlichen Räumen, öffentlicher Transport. Gesetzliche Regelung auf Ebene der einzelnen Bundesstaaten, siehe unten:	Rauchverbot in allen Restaurants (Gaststätten, in denen Essen serviert wird); in lizenzierten Bars ist in manchen Bundesstaaten Rauchen möglich, ebenso gibt es die Möglichkeit, Nichtraucherzonen einzurichten. In den Bundesstaaten <b>Tasmania, Australian Capital Territory (ACT)</b> und <b>South Australia</b> werden die Rauchverbote 2006 und 2007 noch verschärft.	<p><b>Commonwealth:</b> Rauchverbot besteht an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Bundesverwaltung. Arbeitsschutzrechtliche Regelungen fallen im Übrigen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesstaaten.</p> <p><b>New South Wales, ACT und Victoria:</b> Keine Information zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz.</p> <p><b>Northern Territory:</b> Arbeitsplätze sind rauchfrei (sec. 7 (1) (b)), Tobacco Control Act 2002, angenommen sind nur Wohnräume (sec. 7 (2) (a)). Die Einrichtung spezieller Raucherzonen mit den verordnungsrechtlichen Anforderungen ist möglich, aber nicht verpflichtend (sec. 7 (2) (a) i. V. m. sec. 11).</p> <p><b>Queensland:</b> Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, also auch Arbeitsräumen; Ausnahmen gelten für private Wohnräume und Fahrzeuge, Arbeitsfahrzeuge ohne Passagiere etc.</p> <p><b>South Australia:</b> Gem. sec. 46, Tobacco Products Regulation Act (1997), ist das Rauchen seit Dezember 2004 u. a. in geschlossenen Arbeitsräumen verboten. Darunter fallen alle Arbeitsstätten mit Ausnahme von Wohnräumen, Einzelarbeitsräumen und Arbeitsfahrzeugen, die nur mit einer Person besetzt sind. Personen-, ort- oder produktbezogene Ausnahmen können durch den Gouverneur angeordnet werden (sec. 71). Ausnahmen gelten insbesondere für den Bereich der Gastronomie bis 31.10.2007; danach sind auch Arbeitsplätze in der Gastronomie ausnahmslos rauchfrei.</p> <p><b>Tasmania:</b> Rauchverbot für geschlossene Arbeitsräume (sec. 67B (1) (b), 67C, 67D), Public Health Act (1997). Ausgenommen sind Wohnräume (sec.</p>



## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<b>Belgien</b>	In allen öffentlichen Einrichtungen Rauchverbot.	Beschränktes Rauchverbot; ab 2007 ist Rauchen nur noch in komplett abgetrennten Raucherräumen möglich, in denen kein Essen serviert wird. Bars und Cafes sind von diesem Verbot ausgeschlossen, sie müssen aber über ausreichende Belüftung und Nicht-Rauchzonen verfügen.	Rauchverbot in geschlossenen Arbeitsräumen seit 01.01.2006 unter der Autorität des Arbeitgebers. Rauchen ist nur in extra angezeigten, abgetrennten und gut belüfteten Rauchzonen erlaubt, aber der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet diese einzurichten.
	Königliche Verordnung vom 13.12.2005 über das Rauchverbot an öffentlichen Orten. <a href="http://www.juridat.be/cgi_loi/legislation.pl">http://www.juridat.be/cgi_loi/legislation.pl</a>		
<b>Dänemark</b>	Rauchverbot soll im April 2007 in Kraft treten, Gesetz soll im Oktober 2006 verabschiedet werden.	Rauchverbot in Restaurants soll im April 2007 in Kraft treten, Gesetz soll im Oktober 2006 verabschiedet werden.	Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen Arbeitsräumen. Ausnahme: Einzelarbeitsräume und bei Zustimmung aller im selben Raum arbeitenden Beschäftigten. (Art. 3 des Gesetzes Nr. 436, siehe unten). Umfassendes Rauchverbot an öffentlichen und privaten Arbeitsplätzen soll im Oktober 2006 verabschiedet werden und im April 2007 in Kraft treten.
	Gesetz Nr. 436 vom 14. Juni 1995 über rauchfreie Bereiche in öffentlichen Gebäuden, öffentlichem Personenverkehr und dergleichen, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1313 vom 20. Dezember 2000 (englische Fassung der einschlägigen Vorschriften im Internetauftritt der Weltgesundheitsorganisation (WHO): <a href="http://www3.who.int/ichl-rils/results.cfm?language=english&amp;type=ByTopic&amp;strTopicCode=XA&amp;strRefCode=Den">http://www3.who.int/ichl-rils/results.cfm?language=english&amp;type=ByTopic&amp;strTopicCode=XA&amp;strRefCode=Den</a> )		

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<b>Deutschland</b>	Keine gesetzliche Regelung, Rauchen ist nicht verboten in den Bereichen: Gesundheit, öffentlicher Transport, Regierungsgebäude, Schulen. In einigen Bundesländern Rauchverbot in Schulen, Ämtern.	Kein Rauchverbot; seit 2005 Vereinbarung zwischen Bundesministerium für Gesundheit und DEHOGA über freiwillige Maßnahmen, die einen stufenweisen Anstieg der Zahl an Nichtraucherplätzen in Gaststätten bis 2008 gewähren.	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nichtrauchende Beschäftigte vor Passivrauchen zu schützen (§ 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 5 der Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV); die Verhängung eines Rauchverbots kommt in Betracht. Privilegien gelten für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr (§ 5 Abs. 2 ArbStättV).
<b>Finnland</b>	Rauchverbot im Bereich der Erziehung, Gesundheits- und Regierungseinrichtungen, Theater, Kino, öffentlicher Transport. Getrennte, belüftete Rauchzonen sind möglich.	Seit 2003 müssen Einrichtungen über 50 qm 50% Nichtraucherplätze zur Verfügung stellen. 2007 soll ein verschärfertes Gesetz in Kraft treten, das Restaurantbesitzer dazu verpflichtet, abgetrennte Rauchzonen zu errichten, in denen kein Essen oder Trinken serviert wird, um zu verhindern, dass Tabakrauch in die Nichtraucherzonen dringt. Einige kleine Betriebe müssten dann evtl. schließen.	Grundsätzliches Rauchverbot in Arbeitsstätten. In Großraumbüros, Mitarbeiterkantinen und Cafeterien, Treppenhäusern und Aufzügen, Konferenzräumen, Bibliotheken sowie Wasch- und Toilettenräumen kann Rauchen unter keinen Umständen erlaubt werden; in der Regel auch nicht in Fabrikhallen. Ausnahmen: Einzelarbeitsräume, wenn sichergestellt ist, dass Rauch nicht in andere Bereiche entweicht, sowie spezielle Raucherräume.
	Tabak-Gesetz, Sektion 12 und 13 (693/1976, wurde immer wieder angepasst (1994, 2003, letzte Änderung 2006). <a href="http://www.finlex.fi/fi/laki/aiantasa/1976/19760693">http://www.finlex.fi/fi/laki/aiantasa/1976/19760693</a>		
<b>Frankreich</b>	Eingeschränktes Rauchverbot seit 1992 im öffentlichen Bereich, totales Rauchverbot geplant. SNCF hat totales Rauchverbot im gesamten Schienennetz und auf Bahnhöfen verhängt.	Eingeschränktes Rauchverbot, totales Rauchverbot geplant.	Eingeschränktes Rauchverbot, (Artikel 1 der Verordnung Nr. 92.78 vom 29. Mai 1992), Raucherräume können eingerichtet werden; totales Rauchverbot geplant.
	Art. 16 des Gesetzes Nr. 76-616 vom 9. Juli 1976, geändert durch die sog. Loi Evin (Gesetze Nr. 91-32 vom 10.01.1991 über den Kampf gegen Tabak- und Alkoholsucht), schreibt ein Rauchverbot für alle Orte, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, vor. <a href="http://www.sante.gouv.fr/htm/pointsur/tabac/loi_evin.htm">http://www.sante.gouv.fr/htm/pointsur/tabac/loi_evin.htm</a>		

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<b>Griechenland</b>	Rauchverbot in: Ministerien, öffentlichem Transport, Bahnhöfen, Krankenhäusern, Schulen; Rauchen nur in speziellen Zonen erlaubt.	Beschränktes Rauchverbot, Ausmaß unbekannt.	Um Arbeitnehmer zu schützen, hat das Gesundheitsministerium Gesundheitsverordnungen mit Rauchverboten veröffentlicht, die sich auf öffentliche und private Arbeitsplätze beziehen.
	"Frame Convention" der Weltgesundheitsorganisation (23.06.03) wurde in nationales Recht umgesetzt; Gesetz Nr.: 3420/6-12-05. Nichtraucher-Kampagnen an privaten und öffentlichen Plätzen weisen auf neue Maßnahmen hin.		
<b>Großbritannien</b>	<p><b>England und Wales:</b> Derzeit (seit 1993 für neue, seit 1996 für alle Arbeitsstätten) müssen Arbeitgeber nur in Ruhe- und Gemeinschaftsräumen Maßnahmen treffen, um die nichtrauchenden Beschäftigten vor Belästigungen durch Tabakrauch zu schützen. Allgemeines Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen ab Sommer 2007 geplant (Health Bill 2006). Ausgenommen werden sollen Wohnräume, Hotelzimmer und dergleichen. Private Clubs, die ursprünglich ebenfalls ausgenommen werden sollten, müssen dagegen nach derzeitigem Stand offenbar rauchfreie Arbeitsplätze anbieten.</p> <p><b>Schottland:</b> Rauchen oder das Zulassen von Rauchen ist in Nichtraucherräumlichkeiten seit März 2006 verboten (sec. 1 und 2). Als Nichtraucherräumlichkeiten definiert (sec. 4 (4) (b)) sind auch Räume, die ganz oder teilweise als Arbeitsstätte dienen. Keine ausgewiesenen Raucherzonen möglich. Betrifft alle öffentlichen Räume, Veranstaltungsorte, Arbeitsplätze. Ausnahmen: Hotels, Gefängnisse, Krankenhäuser, Privatheime. Strafe bei Verstoß:</p>		
	<p><b>England und Wales:</b> Health and Safety at Work etc. Act 1974, Internetauftritt des OPSI: <a href="http://www.opsi.gov.uk/si/si2001/20012127.htm">http://www.opsi.gov.uk/si/si2001/20012127.htm</a> i. V. m. den Workplace (Health, Safety and Welfare) Regulations SI 1992/3004, Internetauftritt des OPSI: <a href="http://www.opsi.gov.uk/si/si1992/Uksi_19923004_en_1.htm">http://www.opsi.gov.uk/si/si1992/Uksi_19923004_en_1.htm</a></p> <p><b>Schottland:</b> Smoking, Health and Social Care Act 2005, Internetauftritt des Informationsbüros des britischen Kabinettsbüros (OPSI): <a href="http://www.opsi.gov.uk/legislation/scotland/acts2005/20050013.htm">http://www.opsi.gov.uk/legislation/scotland/acts2005/20050013.htm</a></p> <p><b>Nordirland:</b> Erläuterungs-Memorandum zum Entwurf des Smoking (Northern Ireland) Order 2006 im Internetauftritt des Informationsbüros des britischen Kabinettsbüros (OPSI): <a href="http://www.opsi.gov.uk/si/si2006/draft/em/ukSIDem_0337965668_en.pdf">http://www.opsi.gov.uk/si/si2006/draft/em/ukSIDem_0337965668_en.pdf</a></p>		

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<b>Irland</b>	Seit 2004 absolutes Rauchverbot in Arbeitsstätten sowie öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, Krankenhäusern u. ä., Kinos und Gastronomie, soweit diese auch Arbeitsstätten sind. Bei Verstößen bis zu 3000 Euro Strafe. Sec. 47 Public Health (Tobacco) Act 2002, geändert durch Public Health (Tobacco) (Amendment) Act 2004 (Internetauftritt des BAIIII: <a href="http://www.baiiii.org/cgi-bin/markup.cgi?doc=/ie/legis/num%20act/2004/6.html&amp;query=The+Public+Health+(Tobacco)+Act&amp;method=phrase">http://www.baiiii.org/cgi-bin/markup.cgi?doc=/ie/legis/num act/2004/6.html&amp;query=The+Public+Health+(Tobacco)+Act&amp;method=phrase</a> ).	Die Einführung der gesetzlichen Maßnahmen wurde von einer umfassenden Gesundheitskampagne begleitet, in deren Verlauf Rauchern der Ausstieg durch staatlich unterstützte Hilfsmaßnahmen leichter gemacht werden soll.	
<b>Island</b>	Rauchverbot: Sport- und Freizeiteinrichtungen, Veranstaltungsorte, Hotels; abgetrennte Raucherzonen sind möglich. Komplettes Rauchverbot: öffentlicher Transport, alle Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten (Schulen, Kindergarten).	Rauchverbot in Restaurants, gut belüftete, speziell ausgewiesene Raucherzonen sind möglich. Es muss sichergestellt sein, dass der Rauch nicht in den Nichtraucher-Bereich dringt. Der Hauptteil muss rauchfrei sein.	Kein allgemeines Rauchverbot am Arbeitsplatz, jedoch hat jeder Arbeitnehmer das Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz, das der Arbeitgeber gewährleisten muss (Art. 12 des Tabakkontrollgesetzes). Ausnahmen für zugelassene gut belüftete Raucherzonen in der Gastronomie (Art. 9 Abs. 2 und 3). Nach Art. 9 Abs. 4 müssen Restaurantbetreiber sich aber bemühen, das Personal vor Tabakrauch zu schützen.
	Tabakkontrollgesetz (Gesetz Nr. 6/2002 vom 31. Januar 2002): Internetauftritt des isländischen Gesundheitsministeriums: <a href="http://eng.heilbrigdiraduneyti.is/media/Reglugerdir-enska/Tobacco_Control_Act_revised_2003.pdf">http://eng.heilbrigdiraduneyti.is/media/Reglugerdir-enska/Tobacco_Control_Act_revised_2003.pdf</a>		
<b>Italien</b>	Rauchverbot in allen öffentlichen Räumen seit 2005, bei Verstoß gegen Rauchverbot: bis zu 275 Euro Strafe.	Rauchverbot; abgetrennte, ventilierte Raucherräume sind möglich (maximal die Hälfte der Gesamtfläche). Bei Verstoß gegen Rauchverbot: bis zu 275 Euro Strafe, Gastronomen bis zu 2.200 Euro, wenn sie rauchende Gäste nicht auf ihr Fehlverhalten hinweisen.	Rauchverbot an allen Arbeitsplätzen.
	Gesetz-Nr.: 584/1975 und 3/2003, Artikel 51. Italienische Fassung im Internetauftritt des italienischen Parlaments: <a href="http://www.parlamento.it/parlam/leggi/03003l.htm">http://www.parlamento.it/parlam/leggi/03003l.htm</a> Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen wurde von einer landesweiten Kampagne des Gesundheitsministeriums begleitet.		



## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<b>Japan</b>	Keine Informationen vorhanden, außer: während der Fußball WM 2002 war das Rauchen in den Stadien verboten.	Nichtraucherzonen in fast allen Familien-Restaurantketten; Art der Ausstatung dieser Zonen hängt von den Restaurantbetreibern ab.	Keine Informationen vorhanden.
<b>Kanada</b>	Neun der 13 Provinzen sowie die kanadische Bundesregierung haben Gesetze zum Rauchverbot in unterschiedlichem Ausmaß verabschiedet. Umfassendere und strengere Regelungen bestehen in British Columbia, Quebec, Nova Scotia, Prince Edward Island und Newfoundland, während in Alberta und Manitoba die Gesetzgebung weniger restriktiv ist. Bundesgesetz: Non-Smokers Health Act und Non-Smokers Health Regulation: <a href="http://laws.justice.gc.ca/en/N-23.6/87730.html">http://laws.justice.gc.ca/en/N-23.6/87730.html</a> Informationen über die Rauchverbote in den einzelnen Regionen: <a href="http://www.cctc.ca/cctc/EN/lawandbacco/analysis/index_html#smoking">http://www.cctc.ca/cctc/EN/lawandbacco/analysis/index_html#smoking</a>		
<b>Korea</b>	Keine Informationen vorhanden, außer: während der Fußball WM 2002 war das Rauchen in den Stadien verboten.		
<b>Luxemburg</b>	Keine Rauchverbote außer in Gesundheits- und Bildungseinrichtungen.	Kein Rauchverbot.	Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt nicht auf den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz Bezug.
	Entwurf eines Gesetzes zum Kampf gegen den Tabak vom 27.01.2006 (Internetauftritt des luxemburgischen Staatsrats (Conseil d'Etat): <a href="http://www.ce.etat.lu/html/47188.htm">http://www.ce.etat.lu/html/47188.htm</a> (Abruf: 04.07.2006)) Internetauftritt der luxemburgischen Gesetzgebungsdatenbank LEGILUX: <a href="http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/compilation/code_sante/19_TABAGISME/A_DISPOSITIONS_GENERALES.pdf">http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/compilation/code_sante/19_TABAGISME/A_DISPOSITIONS_GENERALES.pdf</a>		
<b>Mexiko</b>	Rauchverbot in allen Räumen öffentlicher Gebäude des Bundes sowie seiner Organe, außerdem in Krankenhäusern, Gesundheitszentren, medizinischen Laboren etc. (Art. 9). Getrennte Raucherzonen können eingerichtet werden. Sie müssen gut erreichbar und belüftet sein (Art. 10). Keine Information zum Nichtraucherschutz an anderen öffentlichen sowie an privaten Arbeitsplätzen (möglicherweise Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten). Verordnung über den Tabakkonsum - spanische Fassung im Internetauftritt des CDC: <a href="http://apps.nccd.cdc.gov/nations/legislation/originalPdfFiles/origmexico.pdf">http://apps.nccd.cdc.gov/nations/legislation/originalPdfFiles/origmexico.pdf</a>		

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<b>Neuseeland</b>		Rauchverbot aufgrund des absoluten Rauchverbots an allen Arbeitsplätzen, siehe nächste Spalte.	Absolutes Rauchverbot an allen Arbeitsplätzen seit 2004. Nicht als Arbeitsräume gelten nur Wohnräume (z. B. Privaträume) des Arbeitgebers, Hotelzimmer und Schlafabteile. Ausnahme: Arbeitsfahrzeuge, wenn alle Insassen dem Rauchen zustimmen. Keine Einrichtung von Raucherzonen möglich.
<b>Niederlande</b>	Rauchverbot im öffentlichen Transport.	Freiwillige Vereinbarung.	Rauchverbot an allen Arbeitsplätzen (aber abgetrennte, ventilierbare Raucherräume sind möglich).
<b>Norwegen</b>	Seit 01.01.2004 in Bussen und Bahnen Rauchverbot.	Seit 2004 Rauchverbot in Hotels, Bars und Gaststätten, außer wenn dort Veranstaltungen stattfinden. Da die Kriterien für eine Veranstaltung im Gesetz nicht klar definiert sind, finden viele Dichterlesungen, Vernissagen etc. statt. Auf diese Weise kann das Gesetz umgangen werden. Bei Verstoß gegen das Verbot wird nur der Gastronom bestraft, nicht der Raucher. Allerdings muss der Vorsatz der absichtlichen Gewährung (Einverständnis) des Gastronomen nachgewiesen werden, was bisher kaum möglich war.	Seit 01.01.2004 Rauchverbot an allen öffentlichen Arbeitsplätzen.

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
	<p>Gesetz Nr. 14 vom 9. März 1973 über den Schutz vor gesundheitsschädlichen Wirkungen des Tabaks, geändert durch Gesetz Nr. 13 vom 17. Januar 1997 und Gesetz Nr. 33 vom 21. Juni 2002 (norwegische Fassung: Internetauftritt der norwegischen Gesetzgebungsdatenbank Lovdata: <a href="http://www.lovdata.no/ftavd1/ft2002/ft2002-1-06-40.html">http://www.lovdata.no/ftavd1/ft2002/ft2002-1-06-40.html</a>)</p>	<p>Das Rauchverbot des Tabakgesetzes gilt nicht im Bereich der Gastronomie, freiwillige Vereinbarung. Bis 2006 müssen 90 % der Speisebetriebe über 75 m<sup>2</sup> Nichtraucherbereiche einrichten (Quelle: <a href="http://www.arbeiterkammer.com">www.arbeiterkammer.com</a>).</p>	<p>Nach § 30 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG (unter untenstehender Quelle einsehbar) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass nichtrauchende Beschäftigte vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach Art des Betriebes möglich ist. Bei gemeinsamer Benutzung eines Büroraums oder vergleichbaren Arbeitsraumes ohne Publikumsverkehr (nicht z. B. Gaststätten o. ä.) durch rauchende und nichtrauchende Beschäftigte besteht Rauchverbot. In Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen müssen Nichtraucher durch technische oder organisatorische Maßnahmen vor Passivrauchen geschützt werden. Absolutes Rauchverbot gilt in Sanitär- und Umkleieräumen.</p>
<b>Österreich</b>	<p>Seit 01.01.2005 Rauchverbot in den Räumen öffentlicher Orte, Gesundheitseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Regierungseinrichtungen, Veranstaltungseinrichtungen, sämtliche Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen.  Das Rauchen ist in den Räumen (und damit auch den Arbeitsräumen) öffentlicher Orte verboten. Es können Raucherräume ausgewiesen werden, wenn gewährleistet ist, dass kein Tabakrauch in die Rauchverbotsbereiche dringt.</p>	<p>Tabakgesetz (BGBl. Nr. 431/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2004) Nichtraucherschutzregelungen im Internet: <a href="http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/">http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/</a></p>	
<b>Polen</b>	<p>Eingeschränktes Rauchverbot (§ 5 des Gesetzes vom 9. November 1995 zum Gesundheitsschutz vor den Folgen von Tabakrauch; 1999 und 2003 erweitert), betrifft: Krankenhäuser, Gesundheits- und Erziehungseinrichtungen, geschlossene, öffentliche Arbeitsplätze. Die Umsetzung des Gesetzes ist in der Verantwortung der Arbeitgeber, Besitzer, Gastronomen. Ob Arbeitgeber zur Einrichtung von Raucherbereichen für die beschäftigten Raucher verpflichtet sind, ist nicht abschließend geklärt. Die meisten großen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen haben Raucherräume eingerichtet. Aber immer mehr öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen verfügen über ein komplettes Rauchverbot.</p>		

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<b>Portugal</b>	eingeschränktes Rauchverbot; betrifft: Gesundheitsbereich, Erziehungs- und Kindereinrichtungen, Museen, Kinos, Theater, öffentlicher Transport; fast an all diesen Orten stehen Raucherzonen zur Verfügung.  Gesetz Nr. 22/82, 226/83; EU-Richtlinien wurden in nationales Recht umgesetzt: Nr.: 14/2006; verschärfte Gesetze sind für 2007 geplant.	Freiwillige Vereinbarung.	Am Arbeitsplatz kann Rauchverbot verhängt werden, wenn Raucherzonen zur Verfügung stehen.
<b>Schweden</b>	Rauchverbot in allen öffentlichen Einrichtungen seit 1. Juni 2005.	Rauchverbot in allen Restaurants, Bars und Cafes seit 1. Juni 2005; abgetrennte, ventilierbare Raucherräume sind möglich, allerdings wird dort nicht bedient.	Arbeitgeber sind verpflichtet sicherzustellen, dass die nichtrauchenden Beschäftigten am Arbeitsplatz und an anderen im Rahmen der Arbeit aufgesuchten Orten nicht unfreiwillig Tabakrauch ausgesetzt sind (Art. 8 des Tabakgesetzes). In der Praxis sind die meisten Arbeitsplätze rauchfrei. Rauchen ist jedoch in abgetrennten belüfteten Raucherräumen erlaubt.  Tabakgesetz: (SFS 1993:581), zuletzt geändert 2002: <a href="http://www.tobaksfakta.org/view.asp?id=1391">http://www.tobaksfakta.org/view.asp?id=1391</a> . Die Maßnahmen wurden durch Informationskampagnen begleitet.
<b>Schweiz</b>	Es gibt keine gesamtschweizerischen Regelungen.	Es gibt keine gesamtschweizerischen Regelungen; Kompetenz der Kantone; im Kanton Tessin wurde per Volksabstimmung im März 2006 ein Rauchverbot in Bars und Restaurants erreicht.	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gesundheit und Integrität des Arbeitnehmers zu schützen und die dafür erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu treffen (Art. 6 des Arbeitsgesetzes). Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten hat er dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden (§ 19 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz).

Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
	<p>Arbeitsgesetz, konsolidierter Gesetzestext im Internetauftritt der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft: <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.11.de.pdf">http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.11.de.pdf</a></p> <p>Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge) (ArGV 3), Internetauftritt der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft: <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.113.de.pdf">http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.113.de.pdf</a></p> <p>Das Bundesamt für Gesundheit führt seit Jahren eine intensive Informationskampagne (u. a. mit TC-Spots und Inseraten) durch, um für Nichtraucherschutz und rauchfreie Räume zu werben.</p>	<p>Rauchverbot in Gaststätten, wo Essen serviert wird, wenn keine Raucherzonen vorhanden sind.</p>	<p>Rauchverbot in Arbeitsstätten, wenn Nichtraucher dem Tabakrauch ausgesetzt werden könnten (Art 7 (1) (d) Gesetz Nr.: 330/1996 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 2006 (Nr. 124) ergänzt im Bereich Schule, Gesundheit, soziale Bereiche. Gesetz vom 12. Februar 1997 über den Nichtraucherschutz.</p> <p>Gesetzentwurf Nr. 124/2006 coll. über Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.</p>
<b>Slowakei</b>	<p>Rauchverbot: Öffentlicher Transport, Warteräume, Bahnhöfe, medizinische Einrichtungen, Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, Verwaltungsgebäude, Theater, Kino, Geschäfte, Museen etc. (außer in ausgewiesenen Raucherzonen).</p>	<p>Rauchverbot in Gaststätten, wo Essen serviert wird, wenn keine Raucherzonen vorhanden sind.</p>	<p>Rauchverbot in Arbeitsstätten, wenn Nichtraucher dem Tabakrauch ausgesetzt werden könnten (Art 7 (1) (d) Gesetz Nr.: 330/1996 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 2006 (Nr. 124) ergänzt im Bereich Schule, Gesundheit, soziale Bereiche. Gesetz vom 12. Februar 1997 über den Nichtraucherschutz.</p> <p>Gesetzentwurf Nr. 124/2006 coll. über Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.</p>
	<p>Gesetz vom 12. Februar 1997 zum Nichtraucherschutz: Englische Fassung im Internetauftritt des CDC: <a href="http://apps.ncccd.cdc.gov/nations/legislation/TextFiles/slovakia_01.htm">http://apps.ncccd.cdc.gov/nations/legislation/TextFiles/slovakia_01.htm</a></p>	<p>Rauchverbot in Sportstätten in geschlossenen Räumen, in allen Freizeitanlagen mit Zuschauern (Kinos etc.) sowie in Freizeiteinrichtungen, zu denen Kinder Zugang haben, Flugzeugen, medizinischen Einrichtungen usw.</p>	<p>Seit 01.01.2006 absolutes Rauchverbot in öffentlichen und privaten Arbeitsstätten, außer solchen im Freien (Art. 7 (a)) des Anti-Tabak-Gesetzes. Die Einrichtung von besonderen Raucherzonen (Art. 8) ist nicht zulässig.</p>
<b>Spanien</b>	<p>Rauchverbot in Sportstätten in geschlossenen Räumen, in allen Freizeitanlagen mit Zuschauern (Kinos etc.) sowie in Freizeiteinrichtungen, zu denen Kinder Zugang haben, Flugzeugen, medizinischen Einrichtungen usw.</p>	<p>In Bars und Restaurants unter 100 qm können Raucher zugelassen werden (muss deutlich als Raucher- oder Nichtraucher-Lokal angezeigt sein), in größeren müssen, falls der Betreiber kein absolutes Rauchverbot verhängt, mit eigener Lüftung versehene Raucherzonen eingerichtet werden. Diese dürfen nicht mehr als 30 % des Raumes umfassen, dürfen nicht durchgangsfähig sein und müssen für Kinder und Jugendliche unzugänglich sein.</p>	<p>Seit 01.01.2006 absolutes Rauchverbot in öffentlichen und privaten Arbeitsstätten, außer solchen im Freien (Art. 7 (a)) des Anti-Tabak-Gesetzes. Die Einrichtung von besonderen Raucherzonen (Art. 8) ist nicht zulässig.</p>

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
	<p>Anti-Tabak-Gesetzes 28/2005 vom 26. Dezember; in spanischer Sprache in der Internetdatenbank zur spanischen Gesetzgebung: <a href="http://www.todalaley.com/mostrarLey1710p1tn.htm">http://www.todalaley.com/mostrarLey1710p1tn.htm</a></p>		
<b>Tschechien</b>	<p>Eingeschränktes Rauchverbot, gilt für: öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Kinos, Theater, Sporthallen und Verwaltungsgebäude.</p>	<p>Eingeschränktes Rauchverbot; Gesetz schreibt angezeigte Nichtraucherzonen und Belüftung vor.</p>	<p>Keine Informationen über den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz.</p>
	<p>Anti-Rauch-Gesetz seit 2006, Vorschriften lassen Spielraum für die Implementierung dieser Regelungen. Anti-Raucherverbände fordern eine Verschärfung des Gesetzes.</p>		
<b>Türkei</b>	<p>Rauchverbot: Schulen, Krankenhäuser, Sporteinrichtungen, im öffentlichen Transport; in bestimmten Zonen ist Rauchen erlaubt. Verstöße werden gesetzlich bestraft.</p>	<p>Es liegen keine Informationen zum Nichtraucherschutz in der Gastronomie vor.</p>	<p>Rauchverbot seit 1996 in öffentlichen, geschlossenen Arbeitsräumen, in denen mehr als fünf Personen arbeiten (Gesetz zur Vermeidung von Gesundheitsschäden durch Tabakprodukte).</p>
<b>Ungarn</b>	<p>Rauchverbot in Verkehrsmitteln und öffentlichen Gebäuden seit 1999; Gesetzeslage lässt viele Ausnahmeregelungen zu, z. B. Gastronomen können sich als Raucherausschank deklarieren, Kinobesitzer haben Raucherlounges in den hinteren Reihen. Seit 2005 sind Einrichtungen für Kinder und Teile im Gesundheitsbereich rauchfrei.</p>	<p>Eingeschränktes Rauchverbot, z. B. Gastronomen können sich als Raucher ausschank deklarieren.</p>	<p>Rauchverbot in geschlossenen Arbeitsstätten, die von mehreren Personen benutzt werden (Art. 38 des Gesetzes Nr. 93 von 1993 über den Arbeitsschutz, geändert durch das Gesetz Nr. 62 von 1999 über den Nichtraucherschutz und die Regulierung des Verkaufs, Marketings und Verbrauchs von Tabak). Ausnahmen gelten für speziell ausgewiesene Raucherräume, die ausreichend belüftet werden müssen.</p>
	<p>Gesetz Nr. 62, 1999 zum Nichtraucherschutz und zur Regulation des Tabakverkaufs: <a href="http://www3.who.int/idh1-rilis/results.cfm?language=english&amp;type=ByTopic&amp;strTopicCode=XA&amp;strRefCode=Hung">http://www3.who.int/idh1-rilis/results.cfm?language=english&amp;type=ByTopic&amp;strTopicCode=XA&amp;strRefCode=Hung</a></p>		

## Gesetzliche Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den OECD-Ländern

	öffentlicher Bereich	Gastronomie	Arbeitsplatz
<p><b>Vereinigte Staaten</b></p>	<p>Rauchverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei Inlandsflügen. Besonders scharfe Rauchverbote im gesamten öffentlichen Raum gelten in den Bundesstaaten New York und Kalifornien.</p>	<p>Der Nichtraucherschutz im Bereich der Gastronomie liegt in der Zuständigkeit der Bundesstaaten. Die meisten Bundesstaaten haben Regelungen zum Nichtraucherschutz in diesem Bereich erlassen: In Restaurants (Stand 31.12.2004): absolute Rauchverbote in 8 Bundesstaaten (Delaware, Florida, Idaho, Louisiana, Massachusetts, New York, Utah und Vermont); beschränkte Rauchverbote mit getrennten Raucherbereichen in 23 Bundesstaaten (Alaska, California, Connecticut, DC, Hawaii, Idaho, Illinois, Iowa, Maine, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New Hampshire, North Dakota, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania und Wisconsin); California und Connecticut schreiben geschlossene Rauchräume mit besonderer Belüftung vor. Für Bars gelten nur in Delaware, Maine, Massachusetts und New York absolute Rauchverbote. Beschränkte Rauchverbote in Bars haben California, Connecticut, Missouri und Nebraska; California und Connecticut schreiben geschlossene Rauchräume mit besonderer Belüftung vor.</p>	<p>Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz liegt in der Zuständigkeit der Bundesstaaten. Nationales gesundheitspolitisches Ziel sind jedoch einzelstaatliche Rauchverbote in privaten Arbeitsstätten in allen 50 Staaten und dem District of Columbia (DC). Zum 31.12.2004 waren in insgesamt 28 Bundesstaaten Nichtraucherschutzregelungen für private Arbeitsstätten in Kraft. Ein absolutes Rauchverbot am Arbeitsplatz galt in 7 Staaten (Delaware, Florida, Idaho, Maryland, Massachusetts, New York und South Dakota). Beschränkte Rauchverbote bestanden in 21 Bundesstaaten. Das Rauchen ist nur in abgetrennten Raucherbereichen gestattet. (Alabama, California, Connecticut, DC, Illinois, Iowa, Louisiana, Maine, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New Hampshire, New Jersey, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, Utah, Vermont und Wisconsin); drei Staaten schreiben eine besondere Belüftung für diese Räume vor (California, Connecticut und Oregon). Die übrigen Bundesstaaten besitzen keine Regelungen zum Nichtraucherschutz</p>

Die Informationen über die gesetzlichen Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in den einzelnen OECD-Ländern, die Namen der Gesetze und die Gesetzestexte wurden den nachfolgenden Quellen sowie verschiedenen Gesetzesdatenbanken entnommen. Die in der Tabelle angegebenen Links verweisen auf die entsprechenden Gesetze und Gesetzesvorlagen.

Aufgrund einer Abfrage über das Europäische Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) liegen dem Wissenschaftlichen Dienst von fast allen europäischen Ländern Antworten der einzelnen Parlamentsdienste vor, die ebenfalls in die Tabelle eingeflossen sind.

### **Quellen und weiterführende Literatur:**

WHO - International Digest of Health Legislation (IDHL), Internetauftritt der WHO:  
<http://www.who.int/idhl/>.

Internationale Datenbank im Internetauftritt der Centers for Disease Control and Prevention (CDC) des US-Department of Health and Human Services: <http://www.cdc.gov>.

Internetenzyklopädie Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rauchverbot>.

Für USA:

State smoking Restrictions for Private-Sector Worksites, Restaurants and Bars - United States 1998 and 2004. In: Morbidity and Mortality Weekly Report (MMWR) 26/2005, S. 649-653. Internetauftritt der CDC:  
<http://www.cdc.gov/mmwr/preview/mmwrhtml/mm5426a1.htm>.

Für EU:

EDLER VON EYBEN, Finn et al. (2001) Rauchfreie Arbeitsplätze: Zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden der Arbeitnehmer. Europäischer Statusbericht (Stand: 2001). Brüssel: Europäisches Netzwerk für Rauchvermeidung (European Network for Smoking Prävention - ENSP). Internetauftritt der Bundesvereinigung für Gesundheit zum WHO-Weltnichtrauchertag:  
[http://www.who-nichtrauchertag.de/EU\\_Statusbericht2001.pdf](http://www.who-nichtrauchertag.de/EU_Statusbericht2001.pdf).

European Trends Towards Smoke-free Provisions (Stand: Januar 2006) (ENSP), Internetauftritt des ENSP:  
[http://www.ensp.org/files/legislation\\_on\\_smokefree\\_workplaces\\_20060629.pdf](http://www.ensp.org/files/legislation_on_smokefree_workplaces_20060629.pdf).



Internetauftritt des Projekts Smoke at Work:

<http://www.smokeatwork.org/german/index.htm>

Für Kanada:

Summary Analysis of Canadian Laws. Internetauftritt des Canadian Council for Tobacco Control (CCTC): <http://www.cctc.ca/>.

Für Australien:

National Tobacco Legislation Analysis. Summary of Existing Legislation. Internetauftritt der Action on Smoking and Health Australia:  
[www.ashaust.org.au/lv4/NatLegisl0502.doc](http://www.ashaust.org.au/lv4/NatLegisl0502.doc)